



## Meldepflicht und Mitwirkungspflicht der Lehrpersonen bei Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

### Meldepflicht der Lehrpersonen

Das Bundesrecht<sup>1</sup> sieht vor, dass alle Personen in amtlicher Tätigkeit zu einer Meldung an die KESB verpflichtet sind, wenn ihnen eine Person (bzw. ein Kind) hilfsbedürftig oder gefährdet erscheint. Unter diese Meldepflicht fallen grundsätzlich auch Lehrpersonen.

- Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis ist nicht notwendig.
- Die Gefährdungslage muss aktuell sein.
- Interne Fachpersonen wie der schulpsychologische Dienst oder die Schulsozialarbeit sowie weitere Interventionsmöglichkeiten (Zusammenarbeit mit den Eltern, Fachstellen) dürfen nicht ausser Acht zu gelassen werden.

Erkennt die Lehrperson eine Schutzbedürftigkeit / Gefährdung, informiert sie zuerst die Schulleitung darüber und diese wiederum die Schulpflege. Dabei kann geklärt werden, ob auch weitere Schulorgane von einer möglichen Gefährdungslage des Kindes ausgehen.

Die Meldung an die KESB erfolgt gemäss kantonalem Schulrecht durch die Schulpflege<sup>2</sup> (ausser die Zuständigkeit der Meldung an die KESB sei im Rahmen der Geschäftsordnung an die Schulleitung delegiert<sup>3</sup>). Die Lehrperson ist so von möglichen Reaktionen der Eltern ihr gegenüber entlastet und kann das Kind weiter unterrichten, was im Sinne des Kindeswohls ist.

Erst wenn aus der Sicht der Lehrperson die vorgesetzten Stellen untätig bleiben und die Gefährdungssituation weiter andauert, sollte sie gestützt auf ihre dokumentierten Beobachtungen selber eine Meldung an die KESB machen.

Wie alle anderen Schulorgane kann sich die Lehrperson im Übrigen jederzeit von der regionalen Kinderschutzgruppe beraten lassen.

### Mitwirkung

Alle im kindesschutzrechtlichen Verfahren beteiligten Personen bzw. die Verwaltungsbehörden und Dritte sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken<sup>4</sup>.

Die Mitwirkungspflicht der Lehrpersonen bezieht sich auf eigene Beobachtungen und Berichte zur schulischen Entwicklung des betroffenen Kindes. Erhält die Lehrperson von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Aufforderung, Auskünfte in einem kindesschutzrechtlichen Verfahren zu erteilen, klärt sie mit der Schulleitung und der Schulpflege ab, ob durch die beabsichtigte Auskunft

---

<sup>1</sup> seit 1.1.2013 in Art. 443 Abs. 2 ZGB i.V. mit dem Verweis in Art. 314 Abs. 1 ZGB

<sup>2</sup> § 51 VSG

<sup>3</sup> § 44 Abs. 2 VSV e contrario

<sup>4</sup> Aufgrund von Art. 448 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Zivilgesetzbuch (ZGB). Da Art. 448 Abs. 4 ZGB speziell für die Verwaltungsbehörden eine Ergänzung zu Abs. 1 von Art. 448 ZGB darstellt, sind diese zur Amtshilfe verpflichtet.



schutzwürdige Interessen von Drittpersonen betroffen sind und trifft gegebenenfalls die notwendigen Schutzmassnahmen (z.B. Schwärzen, Anonymisieren).

Behördliche Akten (z. B. Schulpflegebeschlüsse, Protokolle, Berichte) dürfen auf Gesuch der KESB nur von der Schulpflege, nie von der Lehrperson herausgegeben werden. Die Schulpflege muss vor der Herausgabe prüfen, ob wegen des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Person private oder öffentliche Interessen verletzt werden und trifft die erforderlichen Schutzmassnahmen.

Mit der Amtshilfe wird das Gebot der Verschwiegenheit ausnahmsweise durchbrochen<sup>5</sup>. Dabei muss wie beschrieben die Verhältnismässigkeit gewahrt werden.

14.11.2013/asm

---

<sup>5</sup> vgl. BBl 2006 7001, 7081

---